

## Was bedeutet: „Menschenrechte sind unverlierbar“?

VON DIETER WITSCHEN

### 1. Unverlierbarkeit der Menschenrechte – ein selten genanntes und noch seltener reflektiertes Merkmal

Seit ihren ersten Kodifizierungen im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts ist den Menschenrechten in den einschlägigen Erklärungen und Konventionen sowie in Verfassungen eine ganze Reihe von Merkmalen zugeschrieben worden.<sup>1</sup> Ebenfalls werden im Menschenrechtsdiskurs regelmäßig grundlegende Merkmale namhaft gemacht, um identifizieren zu können, was innerhalb des Genus der subjektiven Rechte<sup>2</sup> die Spezies der Menschenrechte auszeichnet. Diese Merkmale werden größtenteils wie selbstverständlich attribuiert; sie sind uns vollkommen vertraut, da sie uns im Kontext der Rede von den Menschenrechten immer wieder begegnen. Allerdings lassen sich auch Unterschiede beobachten. So ist bei einzelnen Merkmalen unstrittig, dass sie den Menschenrechten zukommen. Strittig kann beispielsweise nicht sein, dass diese Rechte in dem Sinne universale sind, dass alle Menschen ihre Träger sind. *Ex definitione* stehen sie jedem Menschen als Menschen zu. In anderen Fällen ist die Nennung eines bestimmten Kennzeichens zwar völlig geläufig, gleichzeitig gibt es jedoch eine ex- wie intensive Diskussion darüber, wie dieses Merkmal des Näheren zu verstehen, in welchem Sinne es zutreffend ist. Dies gilt etwa für die Attribution, Menschenrechte seien allgemeingültige Rechte. Sehr kontrovers wird darüber debattiert, ob sie vom Gehalt her ihren universalen, mithin globalen Anspruch einlösen können oder ob sie nicht doch kulturbedingt, des Näheren ein Projekt der westlichen Welt sind. Oder es gilt für die Charakterisierung, Menschenrechte seien präpositive Rechte. Je nach der zu Grunde gelegten Begründungstheorie wird sie als gerechtfertigt erachtet oder nicht. Bei einer weiteren Gruppe von Merkmalen ist uns die Attribution zwar ebenfalls vollkommen bekannt; es wird jedoch kaum (noch) bestimmt oder vergegenwärtigt, was sie der Sache nach bedeutet, oder darüber reflektiert, inwiefern sie für die Identifi-

<sup>1</sup> So ist, um nur einige Beispiele zu nennen, in der „Virginia Bill of Rights“ (1776) von angeborenen Rechten die Rede, in der „Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung“ (1776) von unveräußerlichen Rechten, in der „Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ (1789) von natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Menschenrechten, in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (1948) von gleichen und unveräußerlichen Rechten aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen. Im Grundgesetz (1949) bekennt sich das deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten.

<sup>2</sup> Unter ‚subjektiven Rechten‘ werden die Ansprüche und Befugnisse verstanden, die Individuen oder sozialen Entitäten aufgrund des objektiven Rechts zukommen. Unter ‚objektivem Recht‘ wird dabei die Gesamtheit der juristischen und damit sanktionsbewehrten Bestimmungen verstanden, mittels derer das menschliche Handeln vom Gesetzgeber verbindlich geregelt wird.

zierung der Menschenrechte bedeutsam oder gar unerlässlich ist. Ein Beispiel dafür scheint die Merkmalsbestimmung zu sein, Menschenrechte seien unveräußerlich. Weiterhin werden bestimmte Merkmale im Vergleich mit anderen selten genannt und offenbar noch seltener reflektiert, wofür das Merkmal der Unverlierbarkeit, das hier aus einer rechtsethischen Perspektive behandelt sei, ein Beispiel zu sein scheint.<sup>3</sup>

Die Merkmale, die den Menschenrechten in unterschiedlich großer Zahl zugeschrieben werden, lassen sich keineswegs nur in additiver Weise aneinanderreihen und je für sich erläutern, sondern lassen sich durchaus in eine sachlogische Ordnung bringen. Zu diesem Zweck dürfte es sich empfehlen, die Grundstruktur von Rechten zu Grunde zu legen. Ihre formale Grundstruktur lautet:  $x$  (= die Berechtigten) haben gegenüber  $y$  (= den Verpflichteten) auf  $z$  (= die Inhalte) einen bestimmten Anspruch (= Art des Anspruchs). Um hinsichtlich der Menschenrechte die einzelnen Variablen ausfüllen zu können, werden unter anderem Merkmalsbestimmungen benutzt. Mit ihrer Hilfe werden auf den vier Ebenen der Grundkomponenten – also auf denen der Träger, der Adressaten, der Inhalte sowie der Art des Anspruchs –, die *Propria* von Menschenrechten bestimmt. In den Reflexionen über die jeweiligen Grundmerkmale verdichtet sich brennpunktartig die Diskussion, was die Spezifika der Menschenrechte sind.

Was die Berechtigten betrifft, so werden diese Rechte als universale, gleiche und individuelle charakterisiert, womit im Kern gemeint ist, dass sie jedem Menschen als Individuum in gleicher Weise zustehen. Mit dem Attribut „universal“ wird jede Form eines Partikularismus, jede Exklusion von Menschen aufgrund bestimmter Merkmale ausgeschlossen. Mit dem Attribut „gleich“ wird jede Diskriminierung oder Gradualisierung bei der Inanspruchnahme dieser Rechte ausgeschlossen. Mit dem Attribut „individuell“ wird klargestellt, dass ihr Träger jedes Individuum, mithin nicht ein Kollektiv ist.<sup>4</sup> Was die Verpflichteten betrifft, so sind die Menschenrechte im Un-

<sup>3</sup> Als Indiz für diesen Befund sei genannt, dass sich nach meinen Recherchen in der – allerdings schlechterdings nicht mehr zu überschauenden – Literatur keine eigene Abhandlung zu diesem Merkmal finden lässt. Wenn gegenwärtige Autorinnen beziehungsweise Autoren auf die menschenrechtlichen Grundmerkmale eigens eingehen, dann kommt das Merkmal der Unverlierbarkeit vergleichsweise selten vor. So nennt etwa *K. P. Fritzsche*, *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*, Paderborn [u. a.] 2004, 16, als eines von zehn Merkmalen das der Unverlierbarkeit und erläutert es stichwortartig. Vgl. ebenfalls *J. W. Nickel*, *Making Sense of Human Rights*, Oxford 2007, 44 f.

<sup>4</sup> Während die Merkmale der Universalität und der Gleichheit unbestritten sind, gilt dies für das Merkmal der Individualität nicht mehr. Seitdem insbesondere von den Staaten der sogenannten Dritten Welt eine dritte Generation von Menschenrechten postuliert worden ist, also nach der ersten Generation der individuellen Freiheits- und der politischen Mitwirkungsrechte und der zweiten Generation der sozialen Anspruchsrechte mit den Rechten auf Entwicklung, auf Frieden, auf eine intakte Umwelt, auf Teilhabe am gemeinsamen Menschheitserbe, auf Selbstbestimmung der Völker eine dritte Generation, wird sehr kontrovers diskutiert, ob außer den Individuen nicht auch Kollektive wie Staaten oder Völker Berechtigte sein können. Vgl. zu dieser Debatte *D. Witschen*, *Können Kollektive Berechtigte von Menschenrechten sein? Ein Aspekt des Themas „Extensionen von Menschenrechten“*, in: *ThPh* 70 (1995), 245–258.

terschied zu spezifischen Rechten, bei denen – wie bei einem speziellen Vertrag – nur bestimmte Personen zu deren Beachtung verpflichtet sind, allgemeine Rechte, zu deren Respektierung jeder Staat verpflichtet ist und alle Menschen verpflichtet sind. Die Qualifizierung, Menschenrechte seien politisch-juridische Rechte, ist in dem Sinne zu verstehen, dass der jeweilige Staat ihr primärer Adressat ist und darüber hinaus die internationale Staatengemeinschaft. In ihrer politischen wie rechtlichen Praxis sind diese verpflichtet, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Was die Art der Ansprüche betrifft, werden die Menschenrechte sowohl als moralische als auch als juridische Rechte qualifiziert. Typischer Ausgangspunkt von Menschenrechtspostulaten ist von staatlicher Seite begangenes oder zugelassenes elementares Unrecht, das die Opfer und ihre Advokaten moralisch empört. Aus moralischen Gründen wird die dauerhafte Verhinderung des Unrechts gefordert. Die moralischen Rechte werden in rechtliche Ansprüche transferiert, um ihre Durchsetzbarkeit zu garantieren. Wird von den Menschenrechten gesagt, sie seien unantastbar oder unverletzlich, dann kommt die grundsätzliche Art des Anspruchs, die mit den Menschenrechten verbunden ist, und ebenfalls die ihr korrelierende deontische Dimension zur Sprache.

Am häufigsten beziehen sich die menschenrechtlichen Merkmale allerdings auf den Inhalt. Innerhalb der Merkmale, die ihren Referenzpunkt im Gehalt haben, dürfte nochmals eine Differenzierung angebracht sein. Denn auf dieser Ebene ist zum einen zu klären, welche Rechte im Einzelnen zum Kodex der Menschenrechte gehören. Diese Frage betrifft die Ebene der ersten Ordnung; in der Moralphilosophie wird von der der normativen Ethik gesprochen. Bei den Menschenrechten hat sich, sieht man von denen der dritten Generation ab, die Dreiteilung in individuelle Freiheits-, politische Mitwirkungs- und soziale Anspruchsrechte eingebürgert. Mit den drei Attributen „individuell“, „politisch“ und „sozial“ werden die jeweiligen Lebensbereiche namhaft gemacht, in denen die spezifischen Menschenrechte zur Anwendung kommen. Um die Menschenrechte unter der Rücksicht des axiologischen Gewichts von anderen Arten von Rechten zu unterscheiden, werden sie ferner als fundamentale Rechte qualifiziert; denn sie haben die basalen Bedingungen für eine menschenwürdige Existenz zum Gegenstand. Werden sie weiterhin unter normativ-ethischer Rücksicht als „kritische“ qualifiziert, dann werden sie zum rechtsethisch vorgegebenen Maßstab für positives Recht erklärt. Zum anderen drängt sich die Frage auf, was überhaupt Menschenrechte sind. Diese Frage findet durch die Nennung und Begründung übergreifender Merkmale eine Antwort; sie betrifft die Ebene der zweiten Ordnung. In der praktischen Philosophie ist von der der Metaethik die Rede. Die metaethischen Kennzeichen sind wiederum unter sich von unterschiedlicher Art. Es lässt sich vielleicht von der jeweiligen Grundtendenz des einzelnen Merkmals her folgende Zuordnung vornehmen: Mit Merkmalen wie „angeboren, vor-

staatlich, präpositiv“ werden ontologische und auch epistemologische Voraussetzungen oder Implikationen der Menschenrechte namhaft gemacht. Mit Merkmalen wie „unveräußerlich, unverzichtbar, unverfügbar“ wird auf den Inhalt dieser Rechte Bezug genommen und wird – im Unterschied zur materialen Bestimmung der einzelnen Rechte auf der normativ-ethischen Ebene – in einer spezifischen Hinsicht ein übergreifendes Charakteristikum benannt. Es ist dann nicht zu bestimmen, welche Rechte im Einzelnen Menschenrechte sind, sondern zu klären, was Menschenrechte *in genere* auszeichnet.

Auf der letztgenannten Ebene ist ebenfalls das Merkmal „unverlierbar“ zu verorten, das hier, weil kaum reflektiert, in den Blick genommen werden soll. Reflexionen zu einem Grundmerkmal sind generell angezeigt, da mit diesem eines der Kriterien gewonnen werden kann, mittels derer eine Vergewisserung ermöglicht wird, wofür das mit großen Lettern geschriebene Wort ‚Menschenrechte‘ sinnvollerweise steht – plakativ formuliert: was überhaupt Menschenrechte sind. Da die Rede von den Menschenrechten inzwischen inflationär geworden ist, was zur unvermeidlichen Konsequenz hat, dass sie konturenloser und beliebiger wird, dass mit der ständigen Berufung auf sie in allen möglichen Kontexten eine „Entwertung“ einhergeht, ist es geraten, sich Rechenschaft darüber zu geben, was ihre spezifischen Merkmale ausmachen.

## 2. Grundsätzliches zur Unverlierbarkeit

Um eruieren zu können, was es mit der Unverlierbarkeit der Menschenrechte auf sich hat, empfiehlt es sich, sich in einem ersten Schritt ihren allgemeinen Geltungsgrund zu vergegenwärtigen. Dieser ist die inhärente Würde jedes Menschen. Bekanntlich ist diese von der kontingenten Würde zu unterscheiden,<sup>5</sup> die einem Menschen etwa wegen seines herausgehobenen sozialen Status, z. B. wegen des von ihm ausgeübten Amtes oder wegen seiner besonderen Persönlichkeit oder wegen eines bestimmten expressiven Verhaltens zukommt. Die inhärente Würde hat der Mensch hingegen qua Mensch, kraft seines Menschseins, nicht wegen spezifischer Rollen oder Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale. Im Unterschied zur inhärenten Würde, die untrennbar mit der Zugehörigkeit jedes Individuums zur Gattung „Mensch“ verbunden ist,<sup>6</sup> ist die kontingente Würde, die ja erworben

<sup>5</sup> Vgl. dazu z. B. P. Balzer/K.P. Rippe/P. Schaber, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, Freiburg i. Br./München 1998, 17–20; A. G. Wildfeuer, Menschenwürde – Leerformel oder unverzichtbarer Gedanke?, in: M. Nicht/Ders. (Hgg.), Person – Menschenwürde – Menschenrechte im Disput, Münster [u. a.] 2002, 19–116, hier: 31–36.

<sup>6</sup> Des Näheren ist im Sinne Kants zu differenzieren: „Seinsgrund der Würde ist die Tatsache, daß der Mensch ‚Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft‘ ist [...], Erkenntnisgrund dafür, daß wir es mit einem solchen Subjekt zu tun haben, ist die Zugehörigkeit zur biologischen Spezies“ (F. Ricken, Allgemeine Ethik, Stuttgart 2003, 180).

oder verdient wird, prinzipiell verlierbar. So hat jemand etwa das Amt eines Bürgermeisters und die damit verbundene Würde für eine begrenzte Zeit inne. Oder jemand kann Fähigkeiten wie die, eine Krankheit oder einen Schicksalsschlag oder eine Niederlage in Würde zu ertragen oder würdevoll aufzutreten, verlieren.

Ist von der inhärenten Menschenwürde als Geltungsgrund der unverlierbaren Menschenrechte die Rede, dann sind allerdings zwei Grundbedeutungen unbedingt auseinanderzuhalten.<sup>7</sup> Zum einen meint das Wort ‚Menschenwürde‘ die Fähigkeit des Menschen zur Moralität.<sup>8</sup> Als Person hat der Mensch einen Selbststand, da er sich in ein Verhältnis zu sich selbst und seinen Handlungen setzen, über sich selbst reflektieren und seine Lebensformen und Grundhaltungen selbst frei bestimmen kann. Diese den Menschen auszeichnenden Fähigkeiten des Selbstbewusstseins und der Selbstbestimmung ermöglichen ihm eine moralische Existenzform. Es macht, anders gesagt, seine besondere Würde aus, ein Gewissen zu haben und sich an diesem letztverbindlich orientieren zu können.<sup>9</sup>

Die grundsätzliche Fähigkeit zur Moralität, die in ihr sich manifestierende Würde, kann der Mensch nicht verlieren, was unter anderem impliziert, dass er für sich nicht beschließen kann, diese Fähigkeit nicht haben zu wollen. Diese Einsicht schließt weder aus, dass er wegen einer noch fehlenden Entwicklung oder einer erheblichen Beeinträchtigung seines kognitiven und/oder volitiven Vermögens aktuell von ihr keinen Gebrauch machen kann, noch schließt sie aus, dass der Mensch in seinem konkreten Handeln seiner Würde nicht gerecht wird.<sup>10</sup> Urteilen wir, dass streng genommen nur die einzelne Person selbst ihre Würde verletzen könne, indem sie moralisch schlecht handle – beispielsweise verletze der Folterer, nicht der Gefolterte, der Unterdrücker, nicht der Unterdrückte, der Diskriminierende, nicht der Diskriminierte seine Menschenwürde –, dann meinen wir damit, dass sich der betreffende Mensch, obgleich er anders hätte handeln können, seiner Bestimmung zum moralisch Guten diametral entgegengesetzt verhalten hat, meinen aber nicht, er habe dadurch die Fähigkeit zur Moralität verloren. Wenn sich auch sagen lässt, jemand *verletze* seine eigene Würde, indem er

<sup>7</sup> Vgl. auch C. Horn, Die verletzbare und die unverletzbare Würde des Menschen – eine Klärung, in: Information Philosophie 39 (2011), 30–41.

<sup>8</sup> Vgl. I. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe IV 435: „Nun ist Moralität die Bedingung, unter der allein ein vernünftiges Wesen Zweck an sich selbst sein kann [...]. Also ist Sittlichkeit und die Menschheit, so fern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat.“

<sup>9</sup> Im Arbeitspapier „Die Kirche und die Menschenrechte“ (Nr. 46) der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax*, München/Mainz <sup>2</sup>1977, 22, heißt es entsprechend: „Die Freiheit des Menschen, seinem Gewissen zu folgen, ist das wirkungsvollste Zeichen seiner unverlierbaren personalen Würde.“

<sup>10</sup> „Als unverlierbare kann sie [= die Würde; D. W.] nicht davon abhängen, ob ein Mensch im Sinne seiner moralischen Würde handelt, sondern nur davon, dass er ein Wesen ist, das um gut und böse weiß“ (H. Bavanzke, Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht. Zum ethischen Gehalt eines umstrittenen Begriffs, in: Zeitschrift für Menschenrechte 4 [2010], Nr. 1, 18).

moralisch schlecht handle, so kann daraus aber nicht gefolgert werden, er *verliere* seine Würde in dem Sinne, dass er nicht mehr die Fähigkeit zur Moralität besitze.<sup>11</sup> Mit Kant gesprochen, besitzt der Mensch aufgrund dieser Fähigkeit eine Würde, die im Unterschied zu dem, was einen Preis hat – sei es einen Markt- oder einen Affektionspreis – nicht durch ein Äquivalent ersetzbar<sup>12</sup> und auf diese Weise nicht verlierbar ist. Wie das Individuum von der Fähigkeit zur Moralität Gebrauch macht, obliegt seiner freien Entscheidung. Es kann aber diese Fähigkeit als solche nicht von sich aus aufgeben wollen. Denn es ist nicht ohne Selbstwiderspruch möglich, dass jemand im Namen der freien Entscheidung das verlieren will, was den Kern der Entscheidungsfreiheit ausmacht, dass er im Namen seiner ureigenen Verantwortung seine Würde als Verantwortungssubjekt leugnen will.

Wegen der in der Fähigkeit zur Moralität begründeten unverlierbaren Würde empfindet der Mensch große Selbstachtung; „daraus, daß wir einer solchen inneren [= moralischen; D. W.] Gesetzgebung fähig sind,“ folgt für den Menschen „die höchste Selbstschätzung, als Gefühl seines inneren Werths (valor), nach welchem er für keinen Preis (pretium) feil ist und eine unverlierbare Würde (dignitas interna) besitzt, die ihm Achtung (reverentia) gegen sich selbst einflößt.“<sup>13</sup> Im „Bewußtsein der Erhabenheit seiner moralischen Anlage“ darf er in der Konsequenz nicht durch einzelne Verhaltensweisen wie etwa „Kriecherei, knechtisches Werben um Gunst“ seine eigene Würde verleugnen und damit eine moralische Pflicht sich selbst gegenüber verletzen.<sup>14</sup>

Dass er prinzipiell zur Moralität fähig ist und bleibt, das kann ihm nicht von anderen genommen, kann ihm nicht von außen streitig gemacht werden.<sup>15</sup> Im Kontext der Menschenrechte wird diese Art von Menschenwürde durch das Recht auf Gewissensfreiheit anerkannt und geschützt. Bei diesem Recht verhält sich der Staat zur Gewissensüberzeugung beziehungsweise -entscheidung und den daraus resultierenden Handlungen eines Individuums. Es gilt der Grundsatz, dass niemand gezwungen werden dürfe, gegen

<sup>11</sup> Die Menschenwürde „ist unverlierbar, weil die Freiheit als mögliche Sittlichkeit unverlierbar ist. Der Mensch ist, solange er lebt, von der Art, daß wir ihm die Zustimmung zum Guten zumuten können und müssen. Diese Zustimmung kann aber nur in Freiheit geschehen“ (R. Spaemann, Über den Begriff der Menschenwürde, in: E.-W. Böckenförde/Ders. (Hgg.), Menschenrechte und Menschenwürde, Stuttgart 1987, 304). Man kann „nur der Meinung einer sehr langen Tradition sein, die immer davon ausging, dass es ein schlechthin unverlierbares Element unserer Freiheit gibt, die nicht einmal durch die Schandtaten des Subjekts selbst in seiner Existenz gefährdet ist. Der Mensch kann – mit I. Kant gesprochen – die Würde der Menschheit in seiner eigenen Person ‚verletzen‘, er kann sie ‚verleugnen‘, aber nicht verlieren“ (T. Kobusch, Nachdenken über die Menschenwürde, in: AZP 31 [2006], 214).

<sup>12</sup> Vgl. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe IV 434 f.

<sup>13</sup> I. Kant, Die Metaphysik der Sitten, Akademie Ausgabe VI 436.

<sup>14</sup> Ebd. 435.

<sup>15</sup> Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts: „die unverlierbare Würde des Menschen besteht gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt“ (BVerfGE 45, 187 [228]).

seine Gewissensüberzeugung zu handeln.<sup>16</sup> Das genannte Recht schützt die Möglichkeit moralischen Subjektseins sowie die moralische Integrität der Person. Wird ein Verhalten in der Weise beschrieben, dass andere, seien es staatliche oder nichtstaatliche Akteure, in die Gewissensfreiheit eines Individuums eingreifen, dann kann es sich entweder um Eingriffe in das *forum internum* oder in das *forum externum* handeln. In beiden Fällen, in denen die Gewissensfreiheit des anderen weder geachtet noch geschützt wird, verliert die betroffene Person jedoch trotz dieser Übergriffe nicht ihre Fähigkeit zur Moralität und insofern nicht ihre Menschenwürde. Diese Würde ist der Grund dafür, dass andere, in Sonderheit die staatlichen Akteure, das Recht auf Gewissensfreiheit zu achten und zu schützen haben. Wo diesem Recht zuwidergehandelt wird, dort wird es durch andere verletzt; dadurch verliert jedoch nicht das Subjekt selbst seine Würde.

Zum anderen meint die Berufung auf die Menschenwürde den Anspruch des Menschen auf die Gewährleistung elementarer nicht-sittlicher Werte. Während die Realisierung sittlicher Werte allein in der freien Selbstbestimmung gründet – ob ich z. B. die Absicht habe, entsprechend meiner Gewissensüberzeugung zu handeln oder nicht, liegt allein in meinem freien Wollen –, hängt die Verwirklichung nicht-sittlicher Werte nur teilweise oder auch gar nicht von der freien Selbstbestimmung ab.<sup>17</sup> Wenn Menschen beispielsweise Hunger leiden müssen, ihre Wohnverhältnisse katastrophal sind, ihnen eine medizinische Grundversorgung fehlt, sie ihrer Handlungsfreiheit beraubt, sie erniedrigt oder gedemütigt, misshandelt oder grausam bestraft werden, dann werden ihnen nicht-sittliche Übel zugefügt; und da es sich um Übel handelt, die Fundamente menschlicher Lebensführung betreffen, elementare nicht-sittliche Übel. In diesen Fällen ist es ebenfalls üblich, von einer Verletzung der Menschenwürde zu sprechen. Die weit überwiegende Zahl der Menschenrechte dient dem Schutz elementarer nicht-sittlicher Werte. Durch sie sollen als Basisrechte das Leben sowie die körperliche und seelische Integrität geschützt werden und sollen – legt man die mehr oder weniger eingebürgerte Dreiteilung der Menschenrechte zugrunde – mit den individuellen Freiheitsrechten elementare Formen der Handlungsfreiheit, mit den politischen Mitwirkungsrechten solche der Partizipation und mit den sozialen Anspruchsrechten solche der gerechten Verteilung von Grundgütern gesichert werden.

Mit dem Konzept der Menschenrechte wird entfaltet, was zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde – dieses Wort in beiden Grundbedeutungen verstanden – in einzelnen Lebensbereichen beziehungsweise Hand-

<sup>16</sup> Zu den verschiedenen Möglichkeiten, sich zu der Gewissensentscheidung eines anderen zu verhalten vgl. *D. Witschen*, Gewissensentscheidung. Eine ethische Typologie von Verhaltensmöglichkeiten, Paderborn [u. a.] 2012.

<sup>17</sup> Die Unterscheidung zwischen sittlichen und nicht-sittlichen Werten findet sich bei *B. Schüler*, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moralthologie, Düsseldorf<sup>2</sup>1980, 73–78.

lungsfeldern erforderlich ist. Mit den menschenrechtlichen Merkmalen werden unter verschiedenen Hinsichten Spezifika dieser Rechte erläutert. Mit dem Merkmal „Unverlierbarkeit“ kommt die zeitliche Dimension in den Blick. Unter dieser Rücksicht wird eine Folgerung daraus gezogen, dass die Menschenwürde und die Menschenrechte dem Menschsein inhärent und daher nicht verfügbar sind. Die Konsequenz unter zeitlicher Rücksicht wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass von ihnen ausgesagt wird, der Mensch könne sie nicht verlieren.<sup>18</sup> Wie es bei ihnen keine Beschränkung hinsichtlich der Berechtigten (etwa nach Gruppenzugehörigkeiten, Regionen oder Kulturräumen) geben kann, so auch keine zeitliche Beschränkung. Vom Beginn bis zum Ende seiner Existenz kommt jedem Menschen eine inhärente Würde zu.<sup>19</sup> Sie ist gleichsam, wenn eine Analogie aus der Sakramententheologie herangezogen werden darf, ein *character indelebilis*.<sup>20</sup> Als „unauslöschliches“ Merkmal bleibt sie stets erhalten; weil sie nicht verloren wird, besteht keine Notwendigkeit, sie wiederholt zu verleihen. In der inhärenten Würde gründet die Persistenz des Besitzes von Menschenrechten.

Vom Grundverständnis dieser Rechte her ist ein Prozess nicht vorstellbar, wonach sie zunächst erworben, dann verloren und wiederum erworben und verloren werden und so fort, oder bei dem sie irgendwann durch einen bestimmten Akt zuerkannt, dann durch einen anderen Akt wieder aberkannt werden und so fort. Eine Abfolge von Verlust und Wiedererlangen, ein transitorisches Aneignen und Verlieren, eine Diskontinuität im Besitz sind nicht möglich. Dass dem unverlierbaren Anspruch, die Würde sowie die basalen Rechte des Menschen zu achten, faktisch immer wieder zuwidergehandelt wird, tut der permanenten normativen Geltung keinen Abbruch. Der normative Anspruch bleibt sowohl dann bestehen, wenn der Träger selbst würdelos handelt, was meint, dass er von seiner Fähigkeit zur Moralität einen schlechten Gebrauch macht, er mithin seiner eigenen Würde – seiner ‚Men-

<sup>18</sup> „[Inherent; D. W.] dignity signifies a kind of intrinsic worth that belongs equally to all human beings as such, constituted by certain intrinsically valuable aspects of being human. This is a necessary, not a contingent, feature of all humans; it is permanent and unchanging, not transitory or changeable“ (A. Gewirth, *Human Dignity as the Basis of Rights*, in: *The Constitution of Rights*, ed. by M. M. Meyer/W. A. Parent, Ithaca/London 1992, 12).

<sup>19</sup> „Mit Menschenwürde meinen wir [...] eine Auszeichnung des Menschen, die so untrennbar mit seinem Wesen verbunden ist, daß sie nicht verloren werden kann, solange dieser Mensch existiert, ja sogar im Tod und im Andenken über den Tod hinaus manifest sein kann“ (S. König, *Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant*, Freiburg i. Br./München 1994, 317). Im Blick auf das, was die inhärente Würde im Kern ausmacht, ist zu beachten: „Wird die Fähigkeit zur Sittlichkeit [...] an eine bestimmte Phase der Entwicklung gebunden, dann kommt nicht mehr dem Dasein dieses Wesens an sich selbst ein absoluter Wert zu, vielmehr ist sein Wert bedingt durch dessen Entwicklungsstand und das Urteil derer, die ihm aufgrund seiner Entwicklung diesen Wert zusprechen. Damit ist der Gedanke einer von jeder menschlichen Setzung unabhängigen Würde aufgegeben“ (Ricken, *Allgemeine Ethik* [siehe Anmerkung 6], 181).

<sup>20</sup> Eine Analogie unter anderem deshalb, weil es außer der Ähnlichkeit eines nicht verlierbaren Merkmals auch die Unähnlichkeit gibt, dass bei den Sakramenten der Taufe, der Firmung und der Weihe das bleibende Prägemaß erst durch eine eigene sakramentale Handlung verliehen wird, die inhärente Würde hingegen bereits mit dem Menschsein als solchem gegeben ist.



schenwürde<sup>21</sup> im Sinne der erstgenannten Grundbedeutung – nicht gerecht wird, als auch dann, wenn er in unwürdiger Weise behandelt wird, was meint, dass sein Anspruch auf fundamentale nicht-sittliche Werte, mithin seine ‚Menschenwürde‘ in der zweitgenannten Grundbedeutung, von anderen nicht beachtet wird.

Die Merkmalsbestimmung, Menschenrechte seien unverlierbar, steht in einem sachlogischen Konnex mit der Qualifizierung, sie seien „angeborene“ beziehungsweise präpositive Rechte. Wie der Mensch diese Rechte nicht erwirbt oder verliehen bekommt oder sich verdient, so können sie ihm nicht genommen oder aberkannt oder verwehrt werden, kann er sie nicht auf solche Weise verlieren.<sup>21</sup> Sie sind mit dem Menschsein gegeben; logisch vorgängig zur Kodifizierung sind sie in Geltung. Würden sie hingegen durch einen Gesetzgeber geschaffen oder durch Vereinbarungen in Form von Verträgen erst gegenseitig zuerkannt, dann könnten sie durch die Legislative oder durch ein Gericht oder durch neue Vereinbarungen auch wieder entzogen werden, könnten mithin diese Rechte verloren werden. Mit einem kontraktualistischen Verständnis der Menschenrechte ist der Gedanke ihrer Unverlierbarkeit nicht vereinbar. Mit dieser Idee wird ein Kontrapunkt gesetzt zu der Vorstellung, Menschenrechte seien nicht als vorgegebene Rechte anzuerkennen, sondern durch Beschluss, der prinzipiell revidierbar sei, zuzuerkennen.

Die menschenrechtlichen Attribute haben ihren Bezugspunkt allgemein in alltäglichen Lebensvollzügen. Sie beziehen sich auf Handlungsweisen wie beispielsweise diese: etwas veräußern, auf etwas verzichten, etwas verletzen oder antasten, über etwas verfügen, etwas verwirken. Indem jeweils durch Hinzufügung des Präfix „un-“ negiert wird, dass mit den Menschenrechten in einer derartigen Weise umgegangen werden könne bzw. dürfe, wird geklärt, was es mit dieser Art von Rechten auf sich hat. *Via negationis* wird die Bedeutung eines Merkmals aufgezeigt, mittels dessen eine Profilierung der Idee der Menschenrechte erfolgt. Etwas verlieren setzt nun voraus, dass jemand im Besitz von etwas (gewesen) ist. Mit dem hier in Rede stehenden Attribut wird die Einsicht vermittelt, dass die Menschenrechte nicht etwas sind, was dem Menschen zeitweise oder nach einem Einschnitt permanent nicht mehr zukommt. Was der Träger an Menschenrechten besitzt, das kann er als begründete und fundamentale Ansprüche, die dem Menschsein inhärent sind, nicht verlieren.<sup>22</sup> Das impliziert für den Adressaten, dass dieser

<sup>21</sup> Vgl. Art. 1 der Virginia Bill of Rights: „Alle Menschen [...] besitzen bestimmte angeborene Rechte, welche sie ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können“ (zitiert nach *Fritzsche*, Menschenrechte [siehe Anmerkung 3], 183).

<sup>22</sup> „Als Titel für das dem Menschen eigene sittliche Subjektsein verwendet, vermag das Prädikat der Menschenwürde [...] den Träger der Rechte [= der Menschenrechte; D. W.] näher zu identifizieren, und zwar als das individuelle Lebewesen, das die Fähigkeit zur moralischen Autonomie hat [...] Durch die Beziehung des Würdeprädikats auf den Menschen wird deutlich, dass diese Würde nicht nur axiologisch unbedingt und unverrechenbar ist, sondern dem Menschen dauerhaft und unverlierbar inhärent ist“ (*L. Honnefelder*, Theologische und metaphysische Men-

nicht bewirken kann, dass der Inhaber diese Rechte nicht mehr besitzt, er der Ansprüche verlustig geht. Die „Existenz“ der Rechte als solche, ihre normative Geltung, hängt nicht vom Verhalten anderer, seien diese staatliche oder nicht nicht-staatliche Akteure, ab. In diesem Kontext ist auf den genauen Sprachgebrauch zu achten.<sup>23</sup> Wir sprechen davon, dass ein Adressat, in Sonderheit ein Staat, Menschenrechte nicht achtet oder nicht schützt, dass er sie missachtet oder ignoriert oder sie „mit Füßen tritt“. Diese Redeweisen setzen voraus, dass die Ansprüche zu Recht bestehen, woran selbst größte Missachtung nichts ändern kann. Das Recht des Trägers auf Achtung seiner Menschenrechte bleibt bestehen, auch wenn die Adressaten diese seine Rechte *in concreto* nicht achten. Andere können die dem Menschsein inhärenten Rechte verletzen, aber nicht beseitigen. In dem Fall, dass eine Person durch zutiefst inhumanes Handeln ihre eigene Würde verletzt, sprechen wir davon, dass sie ihrer eigenen Menschenwürde nicht gerecht wird, aber nicht davon, dass sie dadurch ihre Menschenwürde im Sinne der Fähigkeit zur Moralität verloren habe.

Man kann mit einigem Recht fragen, ob es denn nicht in sich widersprüchlich sei, etwas achten oder schützen zu sollen, was ohnehin unverlierbar sei.<sup>24</sup> Der vermeintliche Widerspruch löst sich allerdings durch eine notwendige Differenzierung auf. Wird davon gesprochen, der Mensch *könne* seine Menschenrechte nicht verlieren, dann ist von dem begründeten Anspruch des Menschen auf Achtung seiner inhärenten Würde und seiner fundamentalen Rechte die Rede. Von dieser normativen Geltung wird erklärt, sie sei unverlierbar. Wird hingegen davon gesprochen, der Mensch *dürfe* seine Menschenrechte nicht verlieren, dann ist von der deontischen Dimension die Rede. Diese Redeweise bezieht sich nicht auf die Ansprüche des Inhabers, sondern auf die Verpflichtung des Adressaten. Erfüllt dieser seine ethische und rechtliche Verpflichtung nicht, dann wird die Konsequenz dieses Verhaltens bisweilen so beschrieben, als ob dadurch der Träger seine Rechte verloren habe, was – wie soeben gezeigt worden ist – eine ungenaue Qualifizierung ist. Denn ‚seine Rechte zu verlieren‘ meint hier, dass die Menschenrechte von anderen nicht geachtet werden, was eigentlich ihre moralische und rechtliche Pflicht ist, was sich in der Konsequenz für ihren Inhaber so ausnehmen mag, als ob er seine Rechte verloren hätte. Die faktische Missachtung seiner Rechte erlebt der Träger wie einen Verlust seiner Rechte. Da die Menschenrechte von ihrer normativen Geltung her unverlierbare Ansprüche sind, dürfen die Adressaten mithin nicht so handeln, dass die Inhaber das Erleben haben, als ob sie ihre Rechte verlören.<sup>25</sup>

---

schenrechtsbegründungen, in: Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, herausgegeben von A. Pollmann/G. Lohmann, Stuttgart/Weimar 2012, 175).

<sup>23</sup> Vgl. die analogen Beobachtungen zur Rede von der unantastbaren Menschenwürde von W. Härle, Würde. Groß vom Menschen denken, München 2010, 51 f.

<sup>24</sup> Vgl. A. Pollmann, Würde nach Maß, in: DZPh 53 (2005), 611–619.

<sup>25</sup> Hinsichtlich dessen, worauf andere einen Zugriff haben, ist zwischen der inneren und der

Es wäre allerdings zu kurz gegriffen, wollte man die Idee unverlierbarer Menschenrechte ausschließlich anhand der Differenz zwischen normativer und faktischer Geltung erklären. Es muss vielmehr auf der normativen Ebene einen Grund für die Unverlierbarkeit geben und somit dafür, dass mit gutem Grund auf dieser Ebene zwischen verlierbaren und unverlierbaren Rechten differenziert werden kann. Während es als berechtigt beurteilt wird, dass jemand beispielsweise sein erworbenes Recht auf Eigentum verliert, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die Hypotheken für sein Eigenheim zu tilgen, wird die Auffassung als unberechtigt zurückgewiesen, wonach der Mensch etwa sein Menschenrecht auf Leben verlieren kann. Was ist nun der Grund dafür, dass der Mensch den normativen Anspruch auf Achtung und Schutz der Menschenrechte nicht verlieren kann? Der allgemeine Grund ist darin zu erkennen, dass der Kodex der Menschenrechte die konstitutiven, die unerlässlichen Bedingungen für eine menschenwürdige Lebensführung zum Inhalt hat.

Anhand des Begründungsschemas eines Rechts lässt sich dieser Grund erläutern: Etwas weist ein objektives Merkmal auf. Dieses Merkmal ist der Grund dafür, dass etwas von Wert ist. Der Wert begründet wiederum den Anspruch beziehungsweise das Recht darauf, geachtet zu werden. Im Falle der Menschenwürde ist die Fähigkeit zur Moralität das objektive Merkmal. Diese Fähigkeit ist ein intrinsischer Wert, der einen Anspruch auf Achtung begründet. Im Falle des Menschenrechts auf Leben ist für alles Entfalten und Streben die physische Existenz als Bedingung der Möglichkeit das objektive Merkmal. Die Existenz ist ebenfalls ein intrinsischer Wert, der einen Anspruch auf Achtung begründet. Was untrennbar zum Menschsein als solchem gehört, ist nicht verlierbar, ist nicht einem Prozess des Erwerbens oder Verleihens und des Wiederverlierens ausgesetzt. Mit der Rede von der Unverlierbarkeit der Menschenrechte kann zum einen dieser Begründungszusammenhang gemeint sein. Diesem zufolge *können* die Menschenwürde und Menschenrechte nicht verloren werden, weil diese ein ontologisches Fundament haben, das unaufhebbare Rechte begründet.<sup>26</sup> Diese Dimension ist von der deontischen Dimension zu unterscheiden, wonach die Menschenwürde und Menschenrechte nicht missachtet werden *dürfen*. Obgleich

---

äußeren Dimension zu unterscheiden. Was eine Person, um das Beispiel der Gewissensfreiheit aufzugreifen, im *forum internum* erwägt und entscheidet, darauf haben andere im strengen Sinne keinen unmittelbaren Zugriff; das nimmt sich selbstredend anders aus, wenn diese Person ihre innere Gewissensentscheidung im *forum externum* in äußere Handlungen, von denen andere betroffen sind, umzusetzen beabsichtigt. Vgl. W. Wolbert, Der Mensch als Mittel und Zweck. Die Idee der Menschenwürde in normativer Ethik und Metaethik, Münster 1987, 91–94; J. Müller, Ein Phantombild der Menschenwürde: Begründungstheoretische Überlegungen zum Zusammenhang von Menschenrechte und Menschenwürde, in: G. Brüdermüller/K. Seelmann (Hgg.), Menschenwürde. Begründung, Konturen, Geschichte, Würzburg 2012, 131.

<sup>26</sup> Gegenüber dieser Begründung kann der Einwand eines naturalistischen Fehlschlusses nicht erhoben werden, da die Merkmale, die „right-making-properties“, eine axiologische Dimension haben.

der Mensch mit Hilfe seiner praktischen Vernunft in der Lage ist, den erstgenannten Begründungszusammenhang zu erfassen, bedarf er als volitives und emotionales Wesen eigens der Aufforderung, dieser Erkenntnis nicht entgegenzuhandeln.

### 3. In welchen Situationen zeigt sich die Unverlierbarkeit?

Wie mit der Attribution, Menschenrechte seien „angeboren“, der Vorstellung widersprochen wird, der Mensch sei unter bestimmten Bedingungen *noch nicht* im Besitz dieser Rechte, wird mit dem Attribut „unverlierbar“ Einspruch erhoben gegenüber der Auffassung, der Mensch sei unter bestimmten Voraussetzungen *nicht mehr* in ihrem Besitz. Indem nun in Kürze skizziert wird, in welchen Situationen der Gedanke aufkommen könnte, jemand sei nicht mehr im Besitz der Menschenrechte, kann in einem zweiten Schritt das Verständnis der Unverlierbarkeit konkretisiert werden. Derartige hypothetische Überlegungen können als Kontrastfolie dienen, um dem Merkmal der Unverlierbarkeit der Menschenrechte weitere Konturen zu verleihen.

Eine erste Situation ist folgende: Auch wenn jemand seine korrespondierenden Pflichten nicht einhält, verliert er nicht seine Menschenrechte. Diese Rechte sind nicht begründete Ansprüche, die nur unter der Voraussetzung weiter anzuerkennen sind, dass ihr Träger seine entsprechenden Pflichten, die näherhin moralischer, nicht rechtlicher Art sind,<sup>27</sup> erfüllt. Wenn Menschenrechte dem Menschsein inhärent sind, wenn sie präpositive Rechte sind, dann sind sie voraussetzungslos anzuerkennen. In der Konsequenz sind sie unverlierbar. Unabhängig von der jeweiligen Pflichterfüllung sind Menschenrechte in Geltung; der Mensch muss sich nicht fortdauernd durch sie als würdig für die Anerkennung von Menschenrechten erweisen. Um eine terminologische Unterscheidung von Rechtsphilosophen<sup>28</sup> aufzugreifen: Bei den Menschenrechten handelt es sich um Rechte *in rem*, nicht um Rechte *in personam*. Letztere gelten gegenüber bestimmten Personen und beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen. Bei ihnen trifft in der Tat zu, dass derjenige, der seinen mit dem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt, seine Rechte verliert. Menschenrechte als Rechte *in rem* gelten hingegen gegenüber jedermann und aufgrund ihrer objektiven Merkmale, nicht aufgrund einer freien Vereinbarung oder einer positiven Setzung. Wo in diesem Sinne herausgestellt wird, dass die Inanspruchnahme von Menschenrechten weder von einer vorgängigen oder gleichzeitigen noch von einer permanenten Erfüllung von Pflichten abhängt, sie also nicht

<sup>27</sup> Vgl. zum Verhältnis von Menschenrechten und Menschenpflichten D. Witschen, Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien, Münster [u. a.] 2002, 235–246.

<sup>28</sup> Vgl. J. Feinberg, Social Philosophy, Englewood Cliffs/New Jersey 1973, 59.

unter dem Vorbehalt einer Pflichterfüllung stehe, dort wird eine Dimension der Unverlierbarkeit zur Sprache gebracht.

Eine zweite Situation: Auch wenn jemandem bestimmte Fähigkeiten abhandengekommen sind, verliert er nicht seine Menschenrechte. Wie mit dem traditionell angeführten, metaphorisch zu verstehenden Merkmal, Menschenrechte seien angeboren, erfasst wird, dass diese Rechte ebenfalls dem zukommen, dem bestimmte Fähigkeiten aktuell noch nicht verfügbar sind, der aber von sich aus die aktive Potenz, also die reale, nicht die bloße Möglichkeit<sup>29</sup> zur Inanspruchnahme dieser Rechte hat, so wird mit dem Merkmal der Unverlierbarkeit erfasst, dass jemand seine Menschenrechte nicht verliert, wenn ihm bestimmte Fähigkeiten aktuell nicht mehr zur Verfügung stehen. Da basale Menschenrechte an keine Leistungen oder an keine Verdienste gebunden sind, bedeutet der Verlust bestimmter Fähigkeiten nicht den Verlust der Menschenwürde und der aus ihnen abzuleitenden Menschenrechte. Sind diese Rechte an das Menschsein geknüpft, dann hat der Verlust bestimmter Persönlichkeitsmerkmale nicht ein Verlieren dieser Rechte zur Folge. Wem Menschenrechte zukommen, ist nicht davon abhängig, welche persönlichen Eigenschaften ein Mensch besitzt oder nicht mehr besitzt, ob sich bei ihm erhebliche körperliche oder geistige Beeinträchtigungen eingestellt haben oder nicht. Die Menschenrechte anderer sind im Übrigen selbstredend auch dann zu achten, wenn diese nicht mehr selbst für ihre Rechte eintreten können.

Allerdings ist innerhalb des Kodex der Menschenrechte zu differenzieren. Denn in ihm wird bei der Wahrnehmung einzelner Rechte eine bestimmte Mündigkeit vorausgesetzt, was etwa bei den basalen Rechten auf Leben oder physische und psychische Integrität nicht der Fall ist. So wird beispielsweise bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Religionsfreiheit die sogenannte Religionsmündigkeit vorausgesetzt, bei der Inanspruchnahme des Rechts auf freie Eheschließung die Fähigkeit zur eigenen Entscheidung in einem elementaren Sinne, bei der Inanspruchnahme des politischen Wahlrechts ein bestimmtes Lebensalter, das nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit in eins fallen muss. Unter strengen Bedingungen, mithin im Ausnahmefall, kann ein Individuum das Recht verlieren, eines von diesen aktuell wahrzunehmen. So kann durch richterlichen Beschluss jemandem, der bestimmte Straftaten (wie etwa Vorbereitung eines Angriffskrieges oder Verrat von Staatsgeheimnissen) begangen hat, für einen bestimmten Zeitraum das aktive und/oder passive Wahlrecht entzogen werden. Oder Eltern können die Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts verlieren, wenn sie etwa infolge ihrer Suchterkrankung ihre Kinder verwahrlosen lassen oder wenn sie durch Misshandlungen das Kindeswohl aufs Größte verletzen.

---

<sup>29</sup> Vgl. L. Honnfelder, Person und Menschenwürde, in: *Ders./G. Krieger* (Hgg.), *Philosophische Propädeutik*. Band 2: Ethik, Paderborn [u. a.] 1996, 250 f.

Eine dritte Situation: Auch wenn jemand sich schuldig gemacht hat, verliert er nicht seine Menschenrechte. Wie der Mensch nicht durch den Verlust seiner geistigen oder körperlichen oder seelischen Fähigkeiten seine Würde verliert, so auch nicht durch ein moralisches Versagen oder durch eine Straftat. Wie bereits ausgeführt, verliert jemand seine Menschenwürde im Sinne der Fähigkeit zur Moralität nicht, wenn er durch ein ethisch schlechtes Handeln seiner Würde nicht gerecht wird, sie selbst verletzt.<sup>30</sup> Er büßt seine Würde und Rechte nicht ein, geht ihrer nicht verlustig, weil ihm die Möglichkeit der Änderung, der Umkehr, zugestanden wird, weil er trotz seines Fehlverhaltens – kantisch gesprochen – weiterhin als „Zweck an sich selbst“ zu behandeln ist.<sup>31</sup> Auf der rechtlichen Ebene verwirkt jemand durch eine Straftat nicht seine Würde und seine Rechte. Für den Straftäter gilt, dass er zwar die Rechte anderer verletzt, er aber deshalb nicht seine Menschenrechte verliert. Letzteres dokumentiert sich unter anderem darin, dass justizielle Menschenrechte – wie etwa die auf rechtliches Gehör, auf ein Richten ohne Ansehen der Person oder wie die Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils in einem gesetzlichen Verfahren, das Verbot der willkürlichen Verhaftung beziehungsweise des willkürlichen In-Haft-Haltens oder das Rückwirkungsverbot (*nulla poena sine lege*), das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) – ihm gegenüber beachtet werden. Es macht gerade den durch die Menschenrechte erbrachten zivilisatorischen Fortschritt aus, dass auch derjenige, der nachweislich eine schwere Straftat begangen hat, nicht dehumanisiert, ihm nicht der Status eines menschlichen Subjekts abgesprochen wird.<sup>32</sup> Als Rechtssubjekt, das er bleibt, bewegt er sich infolge seiner Tat beziehungsweise seines Verbrechens nicht in einem rechtsfreien Raum, darf er auf keinen Fall etwa der Lynchjustiz durch die aufgebrauchte Menge überlassen werden. Im Strafprozess wird er, sofern zurechnungsfähig, als Verantwortungssubjekt anerkannt, indem er für seine Tat zur Rechenschaft gezogen wird. Im Strafvollzug werden Grundsätze der Humanität beachtet. Die unverlierbare Würde schützt ihn davor, in grausamer oder erniedrigender Weise bestraft zu werden; sie gewährleistet die Sicherung des Existenzminimums sowie der körperlichen und seelischen

<sup>30</sup> „Auch aus würdelosem Verhalten kann kein Rechtstitel darauf hergeleitet werden, einen Menschen für würdelos zu erklären“ (W. Huber, Menschenrechte/Menschenwürde, in: TRE 22 [1992] 582). Die Menschenwürde bleibt „unverlierbar, das heißt auch bei moralisch schändlichem, selbst lasterhaften Verhalten, zu eigen“ (O. Höffe, Prinzip Menschenwürde, in: *Ders.*, Medizin ohne Ethik?, Frankfurt am Main 2002, 54).

<sup>31</sup> Auf der moralischen Ebene vertritt I. Kant die Ansicht: Der Vorwurf moralisch schlechten Handelns darf „nie zur völligen Verachtung und Absprechung alles moralischen Werths des Lasterhaften ausschlagen [...] weil er nach dieser Hypothese auch nie gebessert werden könnte; welches mit der Idee eines Menschen, der als solcher (als moralisches Wesen) nie alle Anlage zum Guten einbüßen kann, unvereinbar ist“ (Die Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe VI 463 f.).

<sup>32</sup> Menschenrechte sind „inalienable rights: one cannot stop being human, no matter how badly one behaves“ (J. Donnelly, Universal human Rights in Theory and Practice, Ithaca/London 2003, 10).

Integrität. Wer sich einer schweren Straftat schuldig gemacht hat, verliert zwar für die Zeit seiner Inhaftierung, zu der er nach rechtsstaatlichen Regeln verurteilt worden ist, seine Bewegungsfreiheit; er hat durch seine Tat aber nicht grundsätzlich seine Menschenrechte verwirkt.<sup>33</sup> Er wird nicht endgültig auf seine Straftat festgelegt, die Hoffnung auf seine „Resozialisierung“ wird nicht aufgegeben.<sup>34</sup>

Eine vierte Situation: Selbst wenn jemand auf seine Menschenrechte verzichten wollte, verliert er sie nicht. Menschenrechte geben den Trägern nicht die Freiheit, sie von sich aus aufgeben zu wollen. In freier Selbstbestimmung können sie für sich nicht darüber befinden, ob sie auf die Existenz von Menschenrechten verzichten wollen oder nicht. Der Inhaber kann sich von diesen Rechten nicht distanzieren; er kann die Geltung dieser Rechte nicht außer Kraft setzen. Für ihn kann es keine Option sein, sie zur Disposition zu stellen; dem steht ihre Unverfügbarkeit entgegen. Menschenrechte sind unverzichtbar, weil sie fundamentale Bedingungen für eine menschenwürdige Existenz sind.<sup>35</sup> Sie sind „unverlierbare Rechte“, die ein Mensch „nicht einmal aufgeben kann, wenn er auch wollte“<sup>36</sup>. Auf die eigene Menschenwürde verzichten und sie infolgedessen verlieren zu wollen, ist nicht möglich, weil die Selbstaufgabe als Verantwortungssubjekt kein legitimer Akt von Selbstverantwortung sein kann.<sup>37</sup> Insofern die Menschenwürde die wechselseitige Achtung fordert, begründet sie für jeden Menschen sowohl eine entsprechende Pflicht als auch „ein Recht, worauf er den Anspruch nicht aufgeben kann“.<sup>38</sup> Was die Freiheitsrechte betrifft, bei denen am ehesten der Gedanke an einen Verzicht aufkommen könnte, kann jemand zwar freiwillig auf den Gebrauch eines Rechts verzichten, aber nicht

<sup>33</sup> Wenn gemäß Art. 18 des Grundgesetzes derjenige seine Grundrechte verwirkt, der die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, dann deshalb, weil es in sich widersprüchlich ist, einzelne Menschenrechte dazu nutzen zu wollen, um eine menschenrechtlich verfasste Staatsordnung zu bekämpfen oder gar zu beseitigen, und nicht aus einem anderen Grund. Vgl. auch *W. Wolbert*, Kann man ein Recht verwirken?, in: *A. Bondolfi/H. J. Münk* (Hgg.), *Theologische Ethik heute*, Zürich 1999, 157–172, hier: 164–166.

<sup>34</sup> Vgl. *K. Hilpert*, Menschenrechte im Strafvollzug, in: *Ders.*, *Menschenrechte und Theologie*. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte, Freiburg i. Ue./Freiburg i. Br. 2001, 182–198.

<sup>35</sup> „Die Unverzichtbarkeit der Menschenrechte [...] rührt daher, daß sie zum Menschsein selbst gehören, das ohne sie nur in sehr defizitärer Weise realisiert werden kann. Solange man daher als minimalen Grundgedanken der Menschenrechte das Recht darauf, ein Mensch sein zu dürfen, ansieht, kann es keinen rechtsgültigen Verzicht auf diese Rechte geben“ (*M. Kaufmann*, Die Unverzichtbarkeit der Menschenrechte, in: *T. Göller* (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Göttingen 1999, 131). Vgl. auch *D. Witschen*, Warum Rechtsverzicht? Eine Skizze möglicher, insbesondere ethischer Gründe, in: *ThPh* 83 (2008), 81–92, hier: 85 f.

<sup>36</sup> *I. Kant*, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, Akademie-Ausgabe VIII 304.

<sup>37</sup> Vgl. *H. Bielefeldt*, Auslaufmodell Menschenwürde? Warum sie in Frage steht und warum wir sie verteidigen müssen, Freiburg i. Br. [u. a.] 2011, 129.

<sup>38</sup> *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe VI 464.

auf das Recht als solches. Wer beispielsweise keine Ehe eingehen oder keine Familie gründen oder wer keiner Vereinigung beitreten möchte, der verzichtet jeweils von sich aus bewusst auf den Gebrauch des ihm zustehenden Rechts,<sup>39</sup> jedoch nicht auf das jeweilige Recht als solches. Letzteres manifestiert sich unter anderen darin, dass jemand in derartigen Fragen seine Grundeinstellung ändern kann und er in diesen Fällen selbstverständlich davon ausgeht, beispielsweise das Recht auf Ehe und Familie oder auf Vereinigungsfreiheit zu haben. Für Kant ist ein Vertrag, durch den jemand – etwa ein Mitglied des „Gesindes“ oder analog ein Sklave – „auf seine ganze Freiheit Verzicht tut, mithin aufhört, eine Person zu sein, [...] in sich selbst widersprechend, d. i. null und nichtig“<sup>40</sup>.

Indem Menschenwürde wie Menschenrechte als unverlierbar qualifiziert werden, werden sie normativ geschützt vor möglichen Verletzungen seitens des Staates oder auch nichtstaatlicher Gruppen. Den potenziellen Tätern ist damit die Möglichkeit genommen, ihre Übergriffe damit zu rechtfertigen, dass eine der in den vier Hypothesen erfassten Situationen vorliege, wonach jemand durch Nichterfüllen einer Pflicht oder durch ein Abhandkommen von Fähigkeiten oder durch ein schuldhaftes Handeln oder durch Verzicht bestimmte Menschenrechte verloren habe. Die Unverlierbarkeit der Menschenrechte hat nicht nur Konsequenzen für den Adressaten, der nicht erklären kann, durch diese oder jene Handlungsweise oder Gegebenheit habe der Inhaber diese Rechte verloren, sondern auch für den Träger, der nicht von sich aus diese Rechte durch eigenen Verzicht verlieren kann. Unter ethischer Rücksicht enthält die Idee der Unverlierbarkeit der Menschenrechte sowohl eine Verantwortung gegenüber anderen als auch gegen sich selbst.<sup>41</sup>

Anhand der vier skizzierten Situationen kann zudem demonstriert werden, dass das Merkmal der Unverlierbarkeit im Ensemble der menschenrechtlichen Kennzeichen ein eigenständiges und notwendiges ist. Es ist nicht etwa deshalb überflüssig, weil die Menschenrechte als „angeborene“ qualifiziert werden. Denn dass der Mensch vom Beginn seiner Existenz an diese Rechte besitzt, sie nicht erst im Laufe seiner Entwicklung sich erwirbt oder verliehen bekommt, muss nicht *eo ipso* die Auffassung zur Konsequenz haben, dass er sie nicht mehr verlieren kann. Durch die Qualifizierung als unverlierbar ist vielmehr eigens zurückzuweisen, dass in Situationen der genannten Art der Besitz von Menschenrechten auch wieder verloren werden kann.

<sup>39</sup> Vom bewussten Verzicht ist die faktische Nichtinanspruchnahme zu unterscheiden. Es kann sich aufgrund bestimmter Umstände ergeben, dass ein Individuum von einem ihm an sich zustehenden Recht *de facto* keinen Gebrauch macht.

<sup>40</sup> Kant, Die Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe VI 282.

<sup>41</sup> Diese beiden Dimensionen, wonach ein menschenrechtliches Attribut sowohl für den Adressaten als auch für den Träger von Relevanz ist, sind ebenfalls dem Merkmal der Unveräußerlichkeit eigentümlich. Vgl. dazu D. Witschen, Zur Rede von der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, in: *Ethica* 17 (2009), 219–231.



#### 4. Klarstellungen

Im Übrigen sind die in diesen Hypothesen angeführten Situationen, was um der Klarheit willen angefügt sei, von anders gelagerten zu unterscheiden. So bedeutet erstens die Einschränkung eines Menschenrechtes nicht seinen grundsätzlichen Verlust. Wenn etwa innerhalb des Kodex der Menschenrechte zwischen notstandsfesten und nicht-notstandsfesten Menschenrechten unterschieden wird, dann bedeutet dies insbesondere, dass bei jenen selbst in Ausnahme- und Notsituationen keine Einschränkungen vorgenommen werden dürfen, sie bei diesen hingegen in begründeten Fällen erlaubt sind, was jedoch nicht mit einem grundsätzlichen Verlieren dieser Rechte gleichzusetzen ist. Ist der Ausnahmezustand beendet, dann können die nicht-notstandsfesten Menschenrechte wieder uneingeschränkt genutzt werden, was impliziert, dass sie nicht prinzipiell verloren worden sind. Oder wenn gemäß Art. 6 des Grundgesetzes das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Abs. 2) durch eine Trennung der Kinder von ihren Eltern eingeschränkt wird, „wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“ (Abs. 3), dann wird mit einer derartigen Maßnahme nicht prinzipiell das Erziehungsrecht in Frage gestellt. Unverlierbarkeit der Menschenrechte meint nicht zugleich ausnahmslose Geltung.

Wenn zweitens in einem Konfliktfall ein Menschenrecht gegenüber einem anderen hintanzustehen hat, dann bedeutet dies ebenfalls keinen prinzipiellen Verlust desjenigen Rechtes, das nicht präferiert worden ist. Wird etwa in einer spezifischen Situation das Recht auf Meinungsfreiheit hintangestellt, weil durch seinen konkreten Gebrauch das Persönlichkeitsrecht anderer auf einen guten Ruf massiv verletzt wird, dann hat eine solche Präferenz nicht den generellen Verlust des erstgenannten Rechtes zur Folge. Liegt eine Konkurrenzsituation nicht vor, dann steht nämlich der Inanspruchnahme des erstgenannten Rechts nichts im Wege. Unverlierbarkeit der Menschenrechte meint nicht zugleich, dass jedes Menschenrecht einer Abwägung mit einem anderen dieser Rechte entzogen ist, dass unter den Menschenrechten unter axiologischer Rücksicht keine Gewichtungen vorgenommen werden dürfen.<sup>42</sup>

Es können drittens die Mittel für die umfassende Umsetzung eines Menschenrechtes fehlen; dies trifft vor allem auf soziale Anspruchsrechte zu, die Leistungsrechte sind, deren Gewährleistung dem Staat obliegt. Wenn etwa in einem unterentwickelten Land die Infrastruktur sowie die finanziellen und personellen Mittel (noch) nicht zur Verfügung stehen, um beispielsweise die Rechte auf Bildung oder auf eine medizinische Grundversorgung flächendeckend sicherzustellen, dann verlieren diese Rechte deshalb nicht

---

<sup>42</sup> Zur Frage der Gewichtung vgl. *D. Witschen*, Sind Menschenrechte in jeder Hinsicht gleichgewichtig? Differenzierungen zur Äquivalenz-These, in: SaThZ 13 (2009), 72–84.

ihre normative Geltung. Unverlierbarkeit der Menschenrechte meint nicht, dass jedes dieser Rechte vollständig an jedem Ort und zu jeder Zeit implementiert werden kann. Mit diesem Merkmal wird nicht ein faktischer Zustand erfasst, sondern auf eine bleibende Aufgabe hingewiesen.

Abschließend sei erwähnt, dass von der Unverlierbarkeit der Menschenrechte nicht nur in einer systematischen Perspektive gesprochen werden kann, sondern auch in einer historischen. Damit ist gemeint, dass der Kodex der Menschenrechte inzwischen als „Erbe der Menschheit“ betrachtet werden kann, dass mit ihm normative Maßstäbe gesetzt worden sind, hinter die nicht mehr zurückgefallen werden darf, die nicht mehr verloren werden dürfen. Das schließt weder aus, dass aufgrund neuartiger Gefährdungen der Humanität Weiterentwicklungen notwendig sind, noch ändert es etwas an der leidvollen Erfahrung, dass es immer wieder – zumal dann, wenn es erneut zu „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ kommt – eine beachtliche Diskrepanz zwischen der normativen Idee der Unverlierbarkeit der Menschenrechte und ihrer faktischen Anerkennung beziehungsweise ihrem effektiven Schutz gibt. Diese Diskrepanz kann aber nicht der Grund für die Aufgabe der normativen Idee der Unverlierbarkeit in der Zukunft sein, sondern Motivation, trotz aller Rückschläge im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Maßnahmen und den Ausbau vorhandener Instrumentarien den Menschenrechtsschutz zu optimieren.